



weed

Möglichkeiten der Berücksichtigung sozialer Kriterien nach der Vergaberechtsreform

Bilanz der Vergabepraxis Input aus der Zivilgesellschaft



weed

**Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards
sind in der *gesamten* Lieferkette der von der öffentlichen
Hand beschafften Produkte betroffen**

**Lebenszyklus der von der öff. Hand beschafften Produkte:
Rohstoffabbau – Produktion – Entsorgung**



Soziale Rechte in der globalen Lieferkette sind seit der Vergaberechtsmodernisierung anerkannt

z. B. § 127 Abs. 3 GWB (Zuschlagskriterien):

„Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der **Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung** bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.“

Ebenso: - § 128 Abs. 2 GWB zu Ausführungsbedingungen
- § 31 Abs. 3 VgV zu Leistungsbeschreibung



Soziale Kriterien in (fast) allen Verfahrensstadien

Leistungsbeschreibung (§ 31 Abs. 3 VgV)

„Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.

Begründung (BT-Drucks. 18/7318, S. 189): „Damit sind Vorgaben zu bestimmten Umständen der Herstellung von Lieferleistungen – wie etwa die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktionskette – bereits auf Ebene der Leistungsbeschreibung möglich.“

Zuschlagskriterien (§ 127 GWB)

„Zu dessen Ermittlung [bestes Preis-Leistungs-Verhältnis] können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. [...]“

Ausführungsbedingungen (§ 128 Abs. 3 GWB)

„Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolit. Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.“



„Ein Jahr Reform des Vergaberechts: Ein Fortschritt für die sozialen Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe?“

(weitere) Stimmen aus der Praxis:

Interesse = ja

Umsetzung bisher = **nein**

Erforderlich sind:

- verbindliche Vorgaben
- eindeutige Rechtsgrundlagen
- weitere Hilfen



Spielräume der EU-RL für mehr Verbindlichkeit wurden nicht genutzt

„Bürokratiebremse“ zur Entlastung der Wirtschaft

- Grundsatz: „One in, one out“-Regel
- Ausnahme: EU-Vorgaben bei 1:1-Umsetzung

Auswirkungen der 1:1-Umsetzung Vergabe-RL

- > Spielräume nicht genutzt
- > tw. Übernahme unklarer Formulierungen



Wer ist „die Wirtschaft“?

„Dies [= die stärkere Nutzung des Vergaberechts zur Unterstützung strategischer Ziele] kommt gerade **Unternehmen** zugute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen, und setzt **Anreize für Unternehmen**, internationale Standards zur Unternehmensverantwortung einzuhalten (z.B. die ILO-Kernarbeitsnormen).“

(aus: Gesetzentwurf VergRModG und VergRModVO der Bundesregierung)

Aber: In der Praxis erhalten diese Unternehmen selten den Zuschlag.



Weitere Hilfen für die Praxis

- Kompass Nachhaltigkeit
- Beratung durch KNB und SKEW
- Für Textilien: 50%-Plan bis 2020

Was fehlt?

- Aktionspläne auch für weitere Produktgruppen
- Kontrolle: zentrale Prüfstellen auch für ILO
- Wettbewerbsregister: auch ILO-Verstoß in globaler Lieferkette als Ausschlussgrund



Ausschlussgründe

Starkes Instrument Wettbewerbsregister:

§ 6 Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber

Sozial:

Handlungen, „die gegen das Mindestlohngesetz, das Arbeitsnehmerentsendegesetz, das Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ verstoßen
(§ 2 I Nr. 5, Begründung S. 24)

ILO-Kernarbeitsnormen in der globalen Lieferkette?



Ausschlussgründe: § 124 I Nr. 1 GWB

§ 124 I Nr. 1 GWB: Ausschluss, wenn

"das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen **geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen** verstoßen hat"

> „geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtl. Vorschriften“ = auch in globalen Lieferketten?

Art. 57 IVa i.V.m. Art. 18 II RL 2014/24/EU: Art. 18 II unterscheidet: geltende europ. und nat. Regelungen **sowie auch** internat. umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften nach Anhang X

-> Ausschluss von Bietern, wenn diese selbst oder einer ihrer Zulieferer gegen die ILO-KAN verstoßen haben, auch wenn der Verstoß in einem Staat außerhalb der EU erfolgte.



Ausschlussgründe: § 123 I Nr. 10 GWB

Kinderarbeit in globalen Lieferketten

Vgl. Rechtslage für Kinder in Deutschland: § 5 JArbSchG:
„Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.“

Art. 57 Abs. 1f RL 2014/24/EU (zwingender Ausschluss):
„**Kinderarbeit** und andere Formen des Menschenhandels
im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU“

Umsetzung in deutsches GWB: § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB
bei Straftat nach „den §§ 232 und 233 des
Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des
Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels)“



Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2016-2020)

Maßnahmen öffentliche Beschaffung

- „Die Bundesregierung *wird prüfen*, inwiefern in einer *zukünftigen* Überarbeitung verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte im Vergaberecht festgeschrieben werden können, die von teilnehmenden Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht einfordert.
- Sie wird einen **Stufenplan** erarbeiten, wie dieses Ziel erreicht werden kann.“